

Bestandsverzeichnis gemäß § 13 MPBetreibV für alle aktiven Medizinprodukte in der Zahnarztpraxis

Lfd. Nr./ ID-Nr.	Bezeichnung, Art und Typ	Loscode/ Serien-Nr. ¹	Jahr der Anschaffung.	Name und Adresse des Herstellers nach § 5 MPBetreibV	Kenn-Nr. der CE- Kennz. (4-stellig)	Standort/betriebl. Zuordnung	Frist für STK

¹ Befindet sich i.d.R. auf dem Typenschild

*: § 11 MPBetreibV - Sicherheitstechnische Kontrollen (STK): Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 (z. B. Chirurgie-Lasergerät; HF-Chirurgiegerät) aufgeführten MP sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Wartung: An aktiven Medizinprodukten, die nicht der Anlage 1 angehören, sind Wartungen gemäß den Angaben des Geräteherstellers in seiner Gebrauchsanweisung durchzuführen

¹ Befindet sich i.d.R. auf dem Typenschild

*: § 11 MPBetreibV - Sicherheitstechnische Kontrollen (STK): Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 (z. B. Chirurgie-Lasergerät; HF-Chirurgiegerät) aufgeführten MP sicherheitstechnische Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Wartung: An aktiven Medizinprodukten, die nicht der Anlage 1 angehören, sind Wartungen gemäß den Angaben des Geräteherstellers in seiner Gebrauchsanweisung durchzuführen